

Satzung über notwendige Stellplätze im Gemeindegebiet Ostseebad Nienhagen -Stellplatzsatzung-

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S.205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S.687, 719) und der §§ 49 Abs. 1 und 2 sowie 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 102) hat die Gemeindevertretung Ostseebad Nienhagen am 03.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§1

Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Ostseebad Nienhagen.
- (2) Die Satzung betrifft Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug zu erwarten ist.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Satzung sind bauliche oder andere Anlagen gemäß der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern.

§2

Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

- (1) Anlagen gemäß §1 Abs. 2 dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen im Sinne von §2 Abs. 7 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der erforderlichen Anzahl hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme oder der Benutzbarkeit der Anlage fertig gestellt sein.
- (2) Die bauliche Änderung einer Anlage oder deren Nutzungsänderung stehen einer Errichtung gleich.
- (3) Bei bestehenden Anlagen kann im Einzelfall die Herstellung von notwendigen Stellplätzen gefordert werden, wenn dies im Hinblick auf die Art und Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer oder der Besucher der Anlage aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist.

§3

Lage und Beschaffenheit

- (1) Notwendige Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, dürfen sie auf einem anderen Grundstück in bis zu 300 Meter Entfernung hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.
- (2) Notwendige Stellplätze müssen so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Sie müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze bestimmungsgemäß erreichbar sein. Bei Wohngebäuden mit einer Wohnung kann hiervon abgewichen werden.
- (3) Stellplätze und notwendige Zufahrtsflächen sind in Abhängigkeit von der Intensität der Nutzung zu befestigen. Sie sind verkehrssicher und mit guter Fußläufigkeit anzulegen.

(4) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein. Sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nur Besuchern überlassen werden.

(5) Stellplätze mit mehr als fünfhundert Quadratmeter (500 qm) befestigter Fläche sind grundsätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen.

(6) Stellplätze müssen eine Mindestlänge von fünf Meter (5 m) und eine Mindestbreite von zweieinhalb Meter (2,5 m) aufweisen. Stellplätze für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse müssen mindestens fünfzehn Meter (15 m) lang und drei Meter (3 m) breit sein.

Die Maße sind entsprechend der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) einzuhalten.

(7) Für Garagen gilt die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung MV vom 10. November 1993 -GVOBl. M-V 1993 S. 962- in der Fassung vom 20. März 2001 -GVOBl. M-V 2001 S. 77-).

§4

Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze wird nach der Richtzahl-Tabelle ermittelt.

(2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Richtzahl-Tabelle nicht erfasst ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Werte heranzuziehen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

(4) Die sich aus der Richtzahl-Tabelle errechneten Zahlenwerte sind aufzurunden.

(5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen zu erwarten ist, muss eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für diese Kraftfahrzeugsarten nachgewiesen werden.

§5

Richtzahl-Tabelle

Die Richtzahl-Tabelle ist dieser Satzung als ANLAGE beigelegt; sie ist Bestandteil der Satzung.

§6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 84 Abs.1 Nr.1 Landesbauordnung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §2 Abs. 1 Anlagen ohne Herstellung der erforderlichen Anzahl notwendiger Stellplätze herstellt;

2. entgegen §2 Abs. 2 die Anzahl der erforderlichen Stellplätze nicht erhöht, wenn dies aufgrund einer baulichen Änderung oder einer Änderung der Nutzungsart erforderlich wird;

3. entgegen §2 Abs. 3 der Forderung zur Herstellung notwendiger Stellplätze nicht innerhalb von sechs Monaten seit Zugang der Mitteilung Folge leistet.

§7

In-Kraft-Treten und Rügerecht

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer bestimmungsgemäßen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Aufgrund §5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Nienhagen vertreten durch das Amt Doberan-Land, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan geltend gemacht wird.

Ostseebad Nienhagen, den

Kahl
Bürgermeister

Anlage